

Ursina Wey  
Geschäftsführerin  
Rechtsanwältin

+41 33 8 [REDACTED]  
info@presserat.ch  
presserat.ch

Schweizer Presserat, Münzgraben 6, 3011 Bern

Rainer Hoffmann

TX Group AG  
Rechtsdienst  
Frau Léonie Balmer

Bern, 18. Mai 2021

*Eingang 19.5.2021*

**Beschwerde von Rainer Hoffmann vom 2. März 2021 i. S. «Tages-Anzeiger» und  
«Basler Zeitung»**

Sehr geehrte Frau Balmer, sehr geehrter Herr Hoffmann

Ich kann Sie wie folgt über das weitere Verfahren in der obgenannten Beschwerdesache orientieren:

1. Die Stellungnahme des «Tages-Anzeiger» resp. der «Basler Zeitung» wird dem Beschwerdeführer zugestellt.
2. Die Beschwerde wird von der Geschäftsführerin behandelt.

Gemäss Art. 14 des Geschäftsreglements haben Sie die Möglichkeit, dem Presserat ein allfälliges Ablehnungsbegehren innert 10 Tagen nach Erhalt dieses Schreibens mitzuteilen.

Freundliche Grüsse  
**Schweizer Presserat**

[REDACTED]  
Ursina Wey  
Geschäftsführerin



TX Group AG  
Rechtsdienst

Léonie Balmer

+41 44 248 [REDACTED]

+41 44 248 [REDACTED]

léonie [REDACTED]

www.tx [REDACTED]

CHE-143.883.461 MwSt.

KOPIE

EINSCHREIBEN  
Schweizer Presserat  
Geschäftsstelle  
Frau Fürsprecherin Ursina Wey  
Münzgraben 6  
3011 Bern

Zürich, 10. Mai 2021

*E. J. 19.5.2021*

## Beschwerdeantwort i.S. Rainer Hoffmann gegen «Tages-Anzeiger» und «Basler Zeitung»

Sehr geehrte Frau Wey

Im Namen und Auftrag der Redaktion des «Tages-Anzeiger» bzw. der «Basler Zeitung» als Beschwerdegegnerinnen («BG») nehme ich Bezug auf Ihr Schreiben vom 16. März 2021 und stelle innert der freundlicherweise erstreckten Frist folgenden

### ANTRAG:

Auf die Beschwerde sei nicht einzutreten; eventualiter sei sie abzuweisen.

### BEGRÜNDUNG:

#### I. Formelles

1. Die Unterzeichnende ist bevollmächtigt. Eine schriftliche Vollmacht kann bei Bedarf nachgereicht werden.
2. Die vorliegende Beschwerde bezieht sich auf folgenden Artikel: «Die Erderwärmung ist unkorrigierbar», erschienen im Tages-Anzeiger am 12. Dezember 2020 sowie – aufgrund der Bespielung der Inhalte der Tamedia-Redaktion in diversen Titel des Medienhauses – gleichentags in derselben Version in der «Basler Zeitung» (nachfolgend «Artikel»).

3. Die Vorbringen des Beschwerdeführers («BF») gelten als bestritten, soweit sie nachfolgend nicht ausdrücklich anerkannt werden.
4. Gestützt auf Art. 11 des Geschäftsreglement des Presserats tritt dieser nicht auf Beschwerden ein, wenn ein **Verfahren vorgesehen** ist. Der BF fügt als Beilage zu seiner Beschwerde die E-Mailkorrespondenz mit der Geschäftsstelle des Presserats an. In seiner E-Mail an Frau Zürcher vom 2. März 2021 führt er explizit aus, dass er bislang zwar kein entsprechendes Gerichtsverfahren gegen Tamedia eingeleitet habe, er nun aber aufgrund der Nachfrage von Frau Zürcher «auf ganze neue Optionen» gebracht werde. Weiter schreibt er explizit: «Die Einleitung eines solchen Gerichtsverfahrens hängt auch von der Entscheidung des Presserats ab...». Gestützt auf diese Ausgangslage darf der Presserat nicht auf die vorliegende Beschwerde eintreten. Es kann nicht Sinn eines Presseratsverfahrens sein, ein Präjudiz für das Gericht zu schaffen.
5. Das Nichteintreten drängt sich weiter auf, da aus der ausführlichen Beschwerdeschrift klar hervorgeht, dass der BF seit Jahren die Berichterstattung des Autors der Artikel der BG kritisiert und der monierte Artikel nun gemäss ihm «das Fass zum Überlaufen gebracht» hat. Ein Blick in seine Webseite [www.klimamanifest.ch](http://www.klimamanifest.ch) bestätigt seine militante Haltung. Zudem ist die Beschwerde offensichtlich unbegründet. Es muss daher ernsthaft davon ausgegangen werden, dass der BF den Weg des Gerichtsverfahrens einschlagen wird, sollte der Presserat vorliegend (richtigerweise) keine Verletzung des Pressekodexes bejahen.

## II. Materielles

6. Für den Fall, dass der Presserat wider Erwarten dennoch auf die Beschwerde eintritt, wird nachfolgend aufgezeigt, dass diese unberechtigt und damit abzuweisen sind. Entgegen der Ansicht des BF ist vorliegend weder Ziff. 1 noch Ziff. 3 oder 5 der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» (nachfolgend «Erklärung») verletzt. Auch liegt keine andere Sorgfaltpflichtverletzung vor.
7. Eingangs ist festzuhalten, dass – auch wenn der BF offensichtlich frustriert ist über die mediale Berichterstattung in «nahezu allen deutschsprachigen Printmedien und auch (nahezu) allen deutschsprachigen öffentlich-rechtlichen TV-Sendern», – wir die formulierten haltlosen Vorwürfe dezidiert zurückweisen. Weder liegt ein Verstoss gegen den Pressekodex vor, auch nicht in «eklatanter Weise», noch besteht eine «enorm-aktivistische Tendenz» der Artikel des Autors des monierten Artikels oder eine Klimawandel-Angst werde «bewusstes lanciert».
8. Zur Wahrheitspflicht: Die Informationen zur Erderwärmung der BG stützen sich grundsätzlich auf Erkenntnisse von weltweit wichtigen Klimainstituten (NOAA, Nasa, MetOffice) und von den Berichten des Uno-Weltklimarates IPCC. Diese

Instanzen sind weltweit anerkannt, und deren wissenschaftlichen Arbeiten werden jeweils peer reviewed. Bei der Bestimmung der Erderwärmung ist Standard, dass nicht die absolute Temperatur gemessen wird, sondern die Temperaturänderung bezogen auf einen langfristigen Referenzwert der mittleren globalen Temperatur. Im monierten Text geht es um eine Verhinderung der Erderwärmung um 1,5 Grad gegenüber der vorindustriellen Zeit gemäss Pariser Klimaabkommen. Für die Temperatur der vorindustriellen Zeit wird ein Referenzwert verwendet über die Dauer von 1850 bis 1900. Das wurde entsprechend im monierten Text deklariert. Das ist der Wert, der im IPCC-Bericht zur 1,5 Grad Erwärmung (2019) verwendet wird. Es handelt sich also durch und durch um Daten der aktuellen Wissenschaft.

9. Dass die Klimaforscher nicht den absoluten Temperaturwert der Erdoberfläche verwenden, hat seinen Grund: Dieser ist nur ungenau zu bestimmen. Temperaturmessungen sind zwar genau definiert (2 Meter über Boden), variieren aber dennoch von Ort zu Ort. In Städten zum Beispiel werden Messungen durch den Wärmeeffekt der Gebäude beeinflusst. Temperaturen verändern sich mit der Höhe über Meer in den Bergen massiv. Die Erdoberfläche besteht aus Wasser und Kontinenten, heisst die Temperaturen der Erdoberfläche variieren enorm. Dann kommt die Ungenauigkeit der Messgeräte hinzu: Auf einen Nenner gebracht: Um eine absolute Temperatur exakt zu bestimmen, müsste man sie an jedem Punkt der Welt bestimmen können, und das ist nicht möglich. Wenn man jedoch die Änderung der Temperatur nimmt, dann fallen diese Faktoren viel weniger ins Gewicht.
10. Trotzdem haben die Klimaforscher auch die absolute mittlere globale Temperatur der Erdoberfläche geschätzt. Bezogen auf die Referenzperiode 1961 bis 1990 beträgt sie 14 Grad, das ist so im IPCC-Bericht AR5 2013 Fig 9.8 nachzulesen, und auch im IPCC Bericht AR4 2007 Glossar. (Effectively, infrared radiation emitted to space originates from an altitude with a temperature of, on average,  $-19^{\circ}\text{C}$ , in balance with the net incoming solar radiation, whereas the Earth's surface is kept at a much higher temperature of, on average,  $+14^{\circ}\text{C}$ ). Die kolportierten 15 Grad des BF sind nicht in der aktuellen Klimaforschung auffindbar.
11. Daraus folgt, dass die Wahrheitspflicht in keiner Weise verletzt ist. Auch hat der BF bis heute nie ein Berichtigungsgesuch gestellt. Entsprechend war noch nie ein – wie es der BF nennt – «Kontrollgremium» der BG wegen einer angeblichen Information durch den BF in Bezug auf eine Falschberichterstattung involviert. Daraus folgt, dass weder Ziff. 1 noch Ziff. 5 der Erklärung verletzt sind.
12. Weiter kritisiert der BF in Bezug auf Ziff. 3 der Erklärung, die BG hätten den globalen Absolutwert der Erderwärmung verschwiegen und damit Informationen unterschlagen. Hier geht es darum, dass der BF davon ausgeht, dass die Erdoberfläche allein durch den natürlichen Treibhauseffekt von zirka minus 18 auf




plus 15 Grad Celsius erwärmt wird. Wir vorstehend zur Wahrheitspflicht ausgeführt, stützt sich der monierte Artikel auf aktuelle wissenschaftliche Daten, sämtliche Quellen sind offengelegt und vertrauenswürdig. Es liegt kein «Täuschen durch Weglassen» vor, auch wenn der BF sich über die generelle mediale Berichterstattung in unseren Breitengraden echauffiert.

13. Vor diesem Hintergrund ist zusammenfassend festzuhalten, dass vorliegend weder Ziff. 1, 3 noch 5 der Erklärung oder sonst eine Ziffer verletzt ist. Der Artikel wurde unter Einhaltung sämtlicher journalistischer Sorgfaltspflichten im Einklang mit dem öffentlichen Informationsinteresse sorgfältig recherchiert und redigiert. Von einer Pflichtverletzung kann nicht die Rede sein.

Aus den erwähnten, hier vorgetragenen Gründen ersuche ich Sie um Abweisung der Beschwerden, sofern überhaupt darauf eingetreten wird.

Mit freundlichen Grüßen

  
Léonie Balmer  
Rechtskonsultentin

Im Doppel